



2/3

**Benutzungsentgelte für außerschulische Belegung
von Schulräumen und Vortragssälen
sowie Vereinsräume im ehemaligen Rathaus
Böckingen ab 01.01.2004
(soweit Rathaus Böckingen: ab 01.01.2006) ¹**

vom 6. November 1986

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 48 vom 27. November 1986²

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 6. November 1986 für außerschulische Belegungen von Schulräumen und Vortragssälen folgende Benutzungsentgelte beschlossen:

Inhalt

1. Für die außerschulische Belegung von Schulräumen und Vortragssälen werden folgende Benutzungsentgelte pro Stunde festgesetzt:	2
2. Entgeltfreie Benutzungen:	2
3. Sonderregelungen:	2
4. Zusatzbestimmungen:	2
5. Inkrafttreten:	2

¹ Aktueller Stand in Kraft seit 1.1.2011 (Schul-, Kultur- und Sportamt)

² Geändert durch Satzung vom

05.11.92 (Amtsbl.Nr.49 v. 03.12.92), in Kraft seit 01.01.93
08.12.94 (Amtsbl.Nr.52 v. 30.12.94), in Kraft seit 01.01.95
12.12.96 (Amtsbl.Nr.52 v. 23.12.96), in Kraft seit 01.01.97
23.10.01, in Kraft seit 01.01.02
22.05.03 (Stadztzg. Nr. 18 v. 04.09.03), in Kraft seit 01.01.04



1. Für die außerschulische Belegung von Schulräumen und Vortragssälen werden folgende Benutzungsentgelte pro Stunde festgesetzt:

1.1	Klassenräume sowie Mehrzweckraum Rathaus Böckingen (bei Nutzung einer Raumeinheit – 63/72 m ²)	5,80 EUR
1.2	Fest- und Zeichensäle (ca. 90 bis 100 m ²) sowie Vereinsraum im Dachgeschoss des Rathaus Böckingen (125 m ²)	7,80 EUR
1.3	Werkstätten, naturwissenschaftliche Fachräume, EDV-Räume, Schulküchen und sonstige Fachräume	10,00 EUR
1.4	Mehrzweckraum Rathaus Böckingen (Beide Raumeinheiten – 135 m ²)	11,60 EUR
1.5	Saal der Alten Stadtkelter, Vortragssaal Gewerbeschule,	20,00 EUR

2. Entgeltfreie Benutzungen:

Ein Benutzungsentgelt wird für folgende Veranstaltungen nicht erhoben:

- 2.1 Übungsbetrieb von anerkannten Musik- und Gesangsvereinigungen
- 2.2 Lehr- und Abschlussprüfungen (außer Meisterprüfungen) von Kammern und Verbänden, soweit es sich um Klassen handelt, die in städtischen Schulen unterrichtet werden.
- 2.3 Veranstaltungen der Volkshochschule sind entsprechend der Ziffer 1 zu berechnen. Die Kosten werden, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel als Sachleistungszuschüsse verrechnet.

3. Sonderregelungen:

In besonders gelagerten Fällen (z.B. Ausstellungen u. ä.) ist das Schul-, Kultur- und Sportamt ermächtigt, die Benutzungsentgelte gesondert festzusetzen oder auf die Erhebung ganz zu verzichten. Ebenso können für die Überlassung von Einrichtungen und Gegenständen aufgrund von Sondervereinbarungen die Entgelte im Einzelfall festgesetzt werden.

4. Zusatzbestimmungen:

- 4.1 Die Benutzungsentgelte beinhalten die Kosten für Heizung Strom, Wasser und Reinigung. Bei außerordentlicher Verschmutzung werden die tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 4.2 Berechnungsgrundlage für die Benutzungsentgelte ist eine Zeitstunde. Angefangene Stunden werden voll in Rechnung gestellt.

5. Inkrafttreten:

Diese Bestimmungen gelten ab 1. Januar 1987. Gleichzeitig treten alle übrigen Bestimmungen, insbesondere die Verfügung des Bürgermeisteramtes vom 11.07.1978, außer Kraft.